

Gesetzesbeschluss**des Landtags****Gesetz zur Änderung des Landesjustiz-
kostengesetzes und des Polizeigesetzes**

Der Landtag hat am 28. November 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landesjustizkostengesetzes**

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.110, ber. S.244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S.545), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Justizverwaltungskosten und Gerichtskosten
in landesrechtlich geregelten Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a***Richterliche Entscheidungen nach
dem Polizeigesetz***

Bei richterlichen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist, gelten für die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Ergänzend gilt das anliegende Gebührenverzeichnis. Kosten werden für das Rechtsmittelverfahren erhoben. In Gewahrsamssachen werden Kosten außerdem für das erstinstanzliche Verfahren erhoben, wenn der Gewahrsam für zulässig erklärt wird; Kostenschuldner ist hier die in Gewahrsam genommene Person.“

3. In § 13 a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständig wäre“ die Wörter „oder für die er bis zur

Aufhebung von Grundbuchämtern nach § 26 Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit als Grundbuchbeamter örtlich zuständig gewesen wäre“ eingefügt.

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung)	525
2.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung)	0,50 je Eintragung, mindestens 17

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.“

- b) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz	4,50

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die als Suchkriterien angegebenen Schuldnerdaten kein

Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft (§ 882 f Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung).“

sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen.

gen oder in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.“

c) Es werden folgende Nummern 8 bis 8.2.2 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„8	Richterliche Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist	
8.1	Erstinstanzliche richterliche Entscheidung, die den Gewahrsam (§ 28 des Polizeigesetzes) für zulässig erklärt	35
	Anmerkung:	
	Bei der Entscheidung über die Ermäßigung, Erhöhung oder das Absehen von der Erhebung der Gebühr sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen.	Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15 Euro ermäßigen oder bis auf 100 Euro erhöhen oder in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.
8.2	Verfahren über die Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist.	
8.2.1	Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50
	Anmerkung:	
	Bei der Entscheidung über die Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühr sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen.	Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15 Euro ermäßigen oder bis auf 200 Euro erhöhen.
8.2.2	Die Beschwerde wird zurückgenommen, bevor über sie eine Entscheidung ergeht	25
	Anmerkung:	
	Bei der Entscheidung über die Ermäßigung oder das Absehen von der Erhebung der Gebühr	Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15 Euro ermäßi-

§ 28 Absatz 5 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 3

Schlussvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt das Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

§ 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.